



DSV-Skiakademie

Rahmenordnung für Mitglieder der DSV-Skiakademie

genehmigt durch die Verbandsversammlung

des Deutschen Skiverbandes am 11.10.2014

in Planegg

Präambel

Als Dachverband für den Schneesport¹ verfolgt der Deutsche Skiverband e.V. (DSV) den satzungsgemäßen Zweck, den Schneesport in seiner gesamten Vielfalt und Breite zu fördern.

Zur Erfüllung dieses Auftrages sowie zur Absicherung der nationalen Marktführerschaft im Schneesport ist der Zugang zu allen wintersportrelevanten Märkten notwendig. Die Mitglieder der DSV-Skiakademie vertreten eigenständig ihre Belange und Interessen auf dem freien Markt. In der vorliegenden Rahmenordnung sind deren Rechte und Pflichten festgelegt.

Ziele

Ziele der Rahmenordnung für Mitglieder der DSV-Skiakademie sind:

- die einheitliche Darstellung der DSV-Skiakademie in der Öffentlichkeit
- ein bestmöglicher Aus- und Fortbildungsstandard der eingesetzten Lehrkräfte²
- die Sicherstellung eines modernen und kundenorientierten Angebots
- die Durchführung des Kursbetriebs unter aktuellen Sicherheits- und Umweltaspekten
- die Nutzung von Synergien bei der Umsetzung der DSV-Projekte zur Nachwuchssicherung

¹ Unter Schneesport werden alle Disziplinen verstanden, die im Deutschen Skiverband organisiert sind, ausgebildet oder angeboten werden.

² Unter „Lehrkräfte“ werden Personen verstanden, die eine offizielle DSV-Ausbildungsstufe in einer der Disziplinen Ski Alpin, Snowboard, Telemark, Nordic/ Skilanglauf, Skitour oder Ski-Inline erfolgreich absolviert haben.

§ 1 Namenrecht und Logo

Die Bezeichnung „DSV-Skiakademie“ und das offizielle Logo sind die exklusiven Markenzeichen.

Verwendung von Namen und Logo

- (a) Eine lizenzierte DSV-Skiakademie hat das Recht und die Pflicht, Namen und das offizielle DSV-Logo bei eigenen Werbematerialien, Publikationen, Auftritten und auf der Kleidung zu nutzen. Die im DSV-Logoguide beschriebenen Anwendungskriterien sind bindend.
- (b) Für die Berechtigung zur Nutzung des Logos ist an den DSV eine Lizenzgebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird vom DSV laut beiliegender Gebührenordnung festgelegt (siehe Anlage 1).
- (c) Die Lizenzierung ist mit vollständigen Unterlagen gem. dem Antragsformular beim DSV zu beantragen.
- (d) Der Leiter einer DSV-Skiakademie muss alle zwei Jahre mit Erfolg am zweitägigen DSV-Symposium für DSV-Skiakademien teilnehmen. Pro DSV-Skiakademie können bei verfügbarer Kapazität zusätzliche Teilnehmer zum DSV-Symposium entsendet werden (Voraussetzung: Minimumstandard IVSI oder ISIA). Der Leiter einer DSV-Skiakademie kann durch eine andere Person vertreten werden, die die Vorgaben unter § 2 Abs. 2 (a) erfüllt. Die erfolgreiche Teilnahme am DSV-Symposium für DSV-Skiakademien zählt als Lizenzfortbildung gemäß den Richtlinien des DSV Card- und Lizenzservices.



§ 2 Anforderungen an die Leitung und Führung einer DSV-Skiakademie

(1) Begriffsbestimmung

- (a) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Erteilung von Unterricht im Bereich einer DSV-Skiakademie.
- (b) Eine DSV-Skiakademie ist auf die Erteilung von Unterricht im Schneesport (Skiunterricht) ausgerichtet. Jede erwerbsmäßige Unterweisung, sei es als Unternehmen oder in einem wirtschaftlichen Geschäfts- oder Zweckbetrieb, von Einzelpersonen oder einer Personenmehrheit, unabhängig davon, ob diese Personen gleichzeitig oder in Einzelkursen unterrichtet werden und unabhängig von der Dauer der Unterweisung gilt bei Erteilung von Unterricht im Schneesport als DSV-Skiakademie.
- (c) Eine DSV-Skiakademie leitet, wer eigenständig, sei es allein oder mit weiteren Lehrkräften, gewerbsmäßig Schneesportunterricht anbietet bzw. erteilt.
- (d) Die Erteilung von Schneesportunterricht kann auf Vereins- oder Unternehmensbasis erfolgen. Für die Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben ist jede DSV-Skiakademie, gleich welcher Geschäftsform, selbst verantwortlich.

(2) Leiter einer DSV-Skiakademie

(a) Leiter einer DSV-Skiakademie kann nur sein, wer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Den Weiterbildungsstudiengang M.A. Berufsskilehrer/-in und Tourismusmanagement der Deutschen Sporthochschule Köln erfolgreich abgeschlossen hat.
- Das Diplomtrainerstudium an der Trainerakademie Köln des DOSB und den Lawinen-/ Risikomanagementlehrgang des DSV erfolgreich abgeschlossen hat.
- Die höchste Ausbildungsstufe im DSV-Lizenzierungssystem (Trainer-A Breiten- und Leistungssport) inkl. der Weiterbildungslehrgänge DSV-Lawinen-/ Risikomanagementlehrgang und den DSV-Ausbilderlehrgang (sofern im gültigen DSV-Curriculum vorgesehen) erfolgreich abgeschlossen hat.
- Die staatliche Skilehrerprüfung gemäß § 65 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf (APOFspl) erfolgreich abgeschlossen hat.

Über die Anerkennung vergleichbarer nationaler und internationaler Abschlüsse entscheidet der DSV.

(b) Die Fortbildungspflicht ist unter § 1 Absatz 1 (d) geregelt.

(3) Lehrkräfte in einer DSV-Skiakademie

Der Leiter einer DSV-Skiakademie darf weitere Lehrkräfte gemäß § 2 Abs. 2 beschäftigen. Trainer-B und Trainer-C (Breiten- und Leistungssport) sind als Lehrkräfte ebenso anerkannt und können beschäftigt werden wie Lehrkräfte mit vergleichbaren Abschlüssen nationaler und internationaler Ausbildungsinstitutionen. Über die Anerkennung entscheidet der DSV.

(4) Hilfslehrer in einer DSV-Skiakademie

(a) Soweit zur Aufrechterhaltung eines geordneten Skischulbetriebs in Zeiten besonderen Andrangs Lehrkräfte nach § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, darf der Leiter einer DSV-Skiakademie Hilfslehrer zur Erteilung von Schneesportunterricht einsetzen, die die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Schneesport und Geschick für den Schneesportunterricht besitzen sowie eine Ausbildung in Erster Hilfe nachweisen. Hilfslehrer müssen ferner mindestens 16 Jahre alt sein.

(b) Der Leiter einer DSV-Skiakademie hat die Hilfslehrer so sorgfältig auszuwählen, in ihre Tätigkeit einzuweisen und zu überwachen, dass Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Teilnehmer oder anderer Schneesportler vermieden werden. Seiner Verpflichtung zur Überwachung der Hilfslehrer kommt der Leiter einer DSV-Skiakademie nur nach, wenn er sie wenigstens zeitweise und mit ausreichender Zeitdauer auch bei der Erteilung des Unterrichts selbst beobachtet oder durch bei ihm angestellte Lehrkräfte gemäß § 2 Abs. 2 beobachten lässt. Dies ist schriftlich in ausreichender Form festzuhalten.

(c) Zur Erteilung von Einzelunterricht dürfen Hilfslehrer nicht eingesetzt werden.

- (d) Der Leiter einer DSV-Skiakademie darf höchstens fünf Hilfslehrer einsetzen. Beschäftigt er Lehrkräfte gemäß § 2 Abs. 2, so vervielfacht sich die Höchstzahl fünf um deren Anzahl. Der Leiter einer DSV-Skiakademie muss den Einsatz der Lehrkräfte und Hilfslehrer so regeln, dass eine Lehrkraft gemäß § 2 Abs. 2 jeweils höchstens fünf Hilfslehrer zu überwachen hat.

§ 3 Beachtung nationaler und internationaler Vorschriften

Für die Erteilung von Schneesportunterricht sind nationale und internationale Gesetze und Verordnungen zu beachten. Die Verantwortung liegt beim Leiter der jeweiligen DSV-Skiakademie.

§ 4 Selbständigkeit

Der Träger einer DSV-Skiakademie betreibt diese selbständig und nicht als Organ oder Beauftragter des DSV. Der DSV haftet für den Betrieb einer DSV-Skiakademie in keiner Weise. Ungeachtet dessen stellt der Betreiber einer DSV-Skiakademie den DSV von eventuellen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei, die in Zusammenhang mit dem Betrieb einer DSV-Skiakademie gegen sie erhoben werden. Der DSV haftet unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für die Belange einer DSV-Skiakademie. Die DSV-Skiakademie, der Leiter bzw. der Lizenznehmer stellt den DSV von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen, die in diesem Zusammenhang gegen ihn erhoben werden, frei.

§ 5 Verlust der Rechte

- (1) Sobald eine DSV-Skiakademie die genannten Voraussetzungen laut § 2 (Anforderungen an die Leitung und Führung einer DSV-Skiakademie) nicht mehr erfüllt, muss die DSV-Skiakademie innerhalb eines Jahres ab Eingang (Poststempel) der schriftlichen Rüge des DSV den schriftlichen Nachweis für die Abstellung des Mangels liefern. Andernfalls verliert die DSV-Skiakademie die Lizenzierung ohne nochmalige Abmahnung mit sofortiger Wirkung.
- (2) Sobald der Leiter einer DSV-Skiakademie und/ oder einer seiner Mitarbeiter/-innen die pädagogischen, methodischen und ethischen Grundsätze nicht erfüllt/ erfüllen, muss die DSV-Skiakademie innerhalb von zwei Wochen ab Eingang (Poststempel) der schriftlichen Rüge des DSV den Nachweis für die Abstellung des Mangels liefern. Andernfalls verliert die DSV-Skiakademie die Lizenzierung ohne nochmalige Abmahnung mit sofortiger Wirkung.

§ 6 Pflichten einer DSV-Skiakademie

Jede lizenzierte DSV-Skiakademie ist verpflichtet, die Rahmenordnung für Mitglieder der DSV-Skiakademie anzuerkennen.

Die Mitglieder einer DSV-Skiakademie unterstützen den DSV im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Umsetzung von DSV-Projekten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rahmenordnung für Mitglieder der DSV-Skiakademie tritt per Beschluss der DSV-Verbandsversammlung vom 11.10.2014 in Planegg in Kraft.

Planegg, im Oktober 2014

Anlage 1

Gebührenordnung

Gebührenordnung der DSV-Skiakademie

als Anlage zur Rahmenordnung für Mitglieder der DSV-Skiakademie

Zahlung einer Lizenzgebühr zur Nutzung des Logos DSV-Skiakademie

- (1) Gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung des Deutschen Skiverbandes am 11.10.2104 in Planegg beträgt die jährliche Gebühr für die Nutzung des offiziellen Logos der DSV-Skiakademie 100,00 € je Mitgliedschaft in der DSV-Skiakademie. Die Zahlung erfolgt zum 01.07. jeden Jahres nach Rechnungsstellung.
- (2) Der Lizenzzeitraum ist vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres. Die Lizenz verlängert sich automatisch um ein Jahr wenn
 - (a) der Lizenznehmer nicht mindestens drei Monate vor Ablauf des Lizenzzeitraums schriftlich kündigt
 - oder
 - (b) der Lizenzgeber mindestens drei Monate vor Ablauf des Lizenzzeitraums schriftlich kündigt.
- (3) Über eine Anpassung der Lizenzgebühr für die Nutzung des offiziellen Logos der DSV-Skiakademie wird der Lizenznehmer mind. sechs Monate im Voraus schriftlich informiert.
- (4) Diese Regelung gilt entsprechend §1 Abs. 1 (b) der Rahmenordnung für Mitglieder der DSV-Skiakademie (genehmigt am 11.10.2014 durch die Verbandsversammlung des Deutschen Skiverbandes) nach Ablauf der Pilotphase.